



NEWSLETTER #1/2010

Die Beweislast nach der sekundären Darlegungslast

(Anm. zum Urteil des BGH vom 10.12.2009, Az. I ZR 154)

Der BGH hat mit seiner vorgenannten Rechtsprechung seine ständige Rechtsprechung zur *sekundären Darlegungslast* des Frachtführers, Spediteurs oder Lagerhalters (= „Anspruchsgegner“) fortgeschrieben.

Nach der Entscheidung des BGH vom 10.12.2009 bleibt es also dabei, dass der Anspruchsgegner – bei einem (teilweisen) Sendungsverlust (die Rechtsprechung des BGH zur sog. *Recherchepflicht* des Anspruchsgegners sei an dieser Stelle ausgespart) – substantiiert zu den konkreten Umständen und Ursachen des in seinem Gewahrsam eingetretenen Schadens vorzutragen hat.

Verneinendenfalls ein qualifiziertes Verschulden des Anspruchsgegners (bspw. nach § 435 HGB, Art. 29 CMR oder Ziff. 29 ADSp) zu vermuten steht.

Der BGH hat seine entsprechende Rechtsprechung jedoch gleichzeitig (weiter) eingeschränkt.

Bisher war nämlich umstritten bzw. waren die insoweit ergangenen Entscheidungen des BGH in sich unklar / widersprüchlich, welche der Parteien die Beweislast trifft, wenn der An-

spruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast (einmal) nachgekommen ist.

Ausführungen des Anspruchsgegners in Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast unwahr sind.

Die Rechtsprechung des BGH wird damit m.E. in sich widersprüchlich.

Die gesamte Rechtsprechung des BGH zur sekundären Darlegungslast des Anspruchsgegners gründet auf der zutreffenden Feststellung, dass sich der Anspruchsteller zu Tatsachen, die allein zum Wahrnehmungsbereich des Anspruchsgegners (bspw. die Organisation seines Lagers, die konkrete Durchführung eines Transportes, den Abstellort eines Lkw, o.ä.) gehören, eben nicht erklären kann und damit in Beweisnot ist, welche nur durch die sekundäre Darlegungslast des Anspruchsgegners ausgeglichen werden kann.

Warum sich dann aber eine andere Bewertung – quasi auf zweiter Stufe – ergeben soll, nachdem der Anspruchsgegner seine sekundäre Darlegungslast erfüllt hat, ist nicht zu ersehen.

Vielmehr bleibt es doch dabei, dass sich der Schaden außerhalb des Wahrnehmungsbereichs des Anspruchstellers, im alleinigen Wahrnehmungsbereich des Anspruchsgegners ereignet hat.

Der Anspruchsteller kann daher für sich regelmäßig auch nicht überprüfen, ob die Einlassungen des Anspruchsgegners zu den konkreten Umständen und Ursachen zutreffend sind.

Da der Anspruchsteller nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH nun aber gehalten ist, zu beweisen, dass die Einlassungen des Anspruchsgegners unzutreffend sind, ohne diese in der Regel für sich selbst überprüfen zu können, wird der Anspruchsteller in Zukunft regelmäßig *ins Blaue hinein* vortragen und sog. *Ausforschungsbeispiele* anbieten müssen (bspw. durch Sachverständigengutachten, richterlichen Augenschein, o.ä.).

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH bleiben daher viele Fragen offen.

Und dies, obwohl die Rechtsprechung des BGH zur sekundären Darlegungslast des Anspruchsgegners nicht etwa ein Unikum im Transportrecht ist, welches der BGH den regressführenden Versicherern als Manna ausschüttet, wie es jedoch die Gegner der Rechtsprechung immer wieder glauben zu machen suchen.

Sondern die prozessual sog. *sekundäre Behauptungslast* auch in den Verfahren vieler anderer Rechtsgebiete üblich ist (vgl. nur die Nachweise bei Zöller (Greger): ZPO, vor § 284 ZPO, Rz. 34 ff) und nach der Rechtsprechung des BVerfG sogar verfassungsrechtlich geboten ist (BVerfG, NJW 2000, S. 1483)

Benjamin Grimme

Ein Frachtführer bzw. Lagerhalter können die Ausschlussfrist des § 451 f HGB auch gegenüber einem Zwangsgeräumten geltend machen

Das OLG Stuttgart hat mit Beschluss vom 17.11.2009, Az. 3 W 50/09, über eine sofortige Beschwerde eines Antragsstellers wegen Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe entschieden. Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragssteller beantragte mit Schriftsatz vom 25.04.2009 Prozesskostenhilfe für eine Schadensersatzklage.

Am 14.08.2006 wurde der Antragsteller mit seiner Familie aus seiner Wohnung zwangsgeräumt. Die mit der Zwangsgeräumung beauftragte Gerichtsvollzieherin hatte die Antragsgegnerin als Möbelspedition mit der Räumung, dem Abtransport und der (teilweisen) Einlagerung der Möbel und des Hausrats des Antragsstellers beauftragt. Am 18.10.2006 ließ der Antragssteller durch ein anderes Transportunternehmen seine Sachen aus dem Lager der Antragsgegnerin abholen, wobei er bei der Abholung persönlich anwesend war.

Laut Vortrag des Antragsstellers stellte er an den eingelagerten Gegenständen teilweise erhebliche Beschädigungen fest und einige Gegenstände waren in Verlust geraten. Der Antragsteller verlangt daher Schadensersatz für beschädigte und in Verlust geratene Möbel und Hausrat und verlangt weiter die Kosten der Zwischenlagerung und Mehrkosten des von ihm beauftragten Transportunternehmens. Unstreitig ist, dass der Antragssteller am 03.12.2006 die Beschädigung und Verluste gegenüber der Antragsgegnerin anzeigte. Ob die Schadensanzeige vor dem ge-

nannten Datum erfolgte, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Maklerin der Antragsgegnerin meldete den Schaden jedenfalls mit Schreiben vom 19.11.2006 dem Versicherer der Antragsgegnerin an.

Das erstinstanzliche Gericht, das Landgericht Heilbronn, hat den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Nach Ansicht des Landgerichts Heilbronn sind etwaige Schadensersatzansprüche des Antragstellers erloschen, da erstmals mit Schreiben vom 03.12.2006 etwaige Schäden und Verluste angezeigt worden sind.

Die zweiwöchige Frist des § 451 f HGB sei auch auf Zwangsräumungen anwendbar und im Übrigen sei davon auszugehen, dass etwaige Ansprüche nicht nur erloschen, sondern zumindest auch verjährt seien.

Der Antragsteller ist gegen die Entscheidung des Landgerichts Heilbronn mit der sofortigen Beschwerde vorgegangen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.

Das Landgericht Stuttgart hat entschieden, dass die statthaft und zulässige sofortige Beschwerde zwar fristgerecht eingelegt worden sei, sie sei jedoch nicht begründet und hat daher die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat zwar grundsätzlich aus dem zwischen der Gerichtsvollzieherin und der Antragsgegnerin zum Zwecke der Zwangsräumung geschlossenen Umzugs- und Lagervertrag, in dessen Schutzwirkung er als Räumungsschuldner einbezogen ist,

Ansprüche gegen den Frachtführer und Lagerhalter.

Die Antragsgegnerin ihrerseits kann jedoch gemäß § 334 BGB analog dem Antragsteller gegenüber alle Einwendungen geltend machen, die auch ihr gegenüber ihrer Auftraggeberin zustehen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlussfristen des § 451 f HGB.

Die Schadensanzeige des Antragstellers vom 03.12.2006 war als verspätet anzusehen, da die Ablieferung des Räumungsgutes am 18.10.2006 an den Antragsteller erfolgt war und eine Schadens- und Verlustanzeige zumindest § 451 f Nr. 2 HGB innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung hätte erfolgen müssen.

Nach Ablieferung hätte die Schadensanzeige in Textform gemäß § 438 Abs. 4 HGB erfolgen müssen, was vorliegend jedoch nicht erfolgt ist. Hinsichtlich der Schadensanmeldung des Maklers beim Versicherer mit Schreiben vom 19.11.2006 ist davon auszugehen, dass es sich bei Angabe des Datums seitens des Maklers um einen Tippfehler handeln muss. Der 19.11.2006 war ein Sonntag und auch der Eingangsstempel des Versicherers vom 22.12.2006 lässt darauf schließen, dass das Schreiben des Maklers vom 19.12.2006 war.

Unerheblich ist vorliegend, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und er bei Ablieferung des Gutes nicht über die Form und Frist der Schadensanzeige, sowie die Rechtsfolgen bei deren Unterlassen unterrichtet wurde.

Absender ist vorliegend nämlich nicht der Antragsteller, sondern die Gerichtsvollzieherin als Auftraggeberin. Diese ist jedoch nicht Verbraucherin im Sinne von § 13 BGB. Die Gerichtsvoll-

zieherin hat den Vertrag zwischen sich und der Antragsgegnerin im Rahmen ihrer beruflichen (selbstständigen) Tätigkeit abgeschlossen. Letztendlich kommt es jedoch nach Ansicht des OLG Stuttgart ohnehin nicht darauf an, auf wessen Verbrauchereigenschaft hier abzustellen ist, denn etwaige Ansprüche des Antragstellers sind ohnehin verjährt.

Die Ansprüche aus einer Beförderung sowie Lagerung verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Von der dreijährigen Verjährungsfrist des § 439 Abs. 1 S. 2 HGB ist vorliegend nicht auszugehen. Tatsachen, die Vorsatz oder einem dem gemäß § 435 HGB gleichstehendes Verschulden der Antragsgegnerin begründen würden, hat der Antragsteller nicht vorgetragen.

Die einjährige Verjährungsfrist endete daher spätestens mit Zugang des Schreibens des Maklers vom 29.01.2007. In diesem Schreiben wurde die Schadensregulierung abgelehnt. Der Prozesskostenhilfeantrag ging jedoch bei Gericht erst am 27.04.2009 ein und war mithin die einjährige Verjährungsfrist bereits eingetreten.

Das Landgericht Heilbronn hat zu Recht die Frage der Verjährung aufgeworfen. Denn das Landgericht hat die Verteidigungsmöglichkeiten des Gegners auch dann zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass der Gegner sich voraussichtlich auf diese berufen wird.

Die Antragsgegnerin hatte sich bereits auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 451 f HGB im Mai 2009 berufen. Hierauf war der Antragsteller auch bereits seitens der Maklerin im Januar 2007 schriftlich hingewiesen worden. Da die Antragsgegnerin sich bereits auf die Ausschlussfrist berufen hat, war gerade nicht davon auszugehen, dass sich

die Antragsgegnerin nicht auf die Einrede der Verjährung berufen würde. Genau das Gegenteil war wahrscheinlich, so dass die Verjährung vom Landgericht berücksichtigt werden konnte.

Nach alledem kann das Rechtsmittel des Antragstellers keine Aussicht auf Erfolg haben und ist seitens des OLG Stuttgart zu Recht zurückgewiesen worden.

Angela Schütte

Neues zur Wertdeklaration?!

(Entscheidung des Thüringer OLG vom 27.01.2009 (Az. 7 U 290/09))

Das Thüringer Oberlandesgericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Klägerin, eine Versicherung, aus übergegangenem Recht des Absenders, Schadensersatz aus einem Transportvertrag forderte. Aus einem von dem beklagten Frachtführer eingesetzten Fahrzeug wurden Monitore gestohlen, während es auf einem Parkplatz abgestellt war.

In erster Instanz vor dem Landgericht Erfurt wurde eine Haftung des Beklagten nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach bejaht. Der Klage wurde nur zu etwa $\frac{1}{4}$ stattgegeben. Das Landgericht hatte festgestellt, der Fahrer habe die Diebstahlsgefährdung seiner Ladung nicht gekannt, da ihm die auf dem Lieferschein verwendeten Begriffe „Monitore“ und „PC“ nicht bekannt seien. Auf dem Frachtbrief war hingegen nur von „Ersatzteilen“ die Rede.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit der Berufung. Sie führte zur Begründung an, dass auf Seiten der Beklagten ein qualifiziertes Verschulden (Art. 29 CMR) vorläge, so dass die Beklagte voll haften müsse. Dem Frachtführer sei der hohe Wert der Sendung bekannt gewesen. Der Fahrer habe nach dem Beladen den Lieferschein unter-

zeichnet. Aus diesem sei ersichtlich, dass es sich bei der Sendung um – hochwertige und diebstahlsgefährdete – Monitore handelte. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass der Fahrer diese Begriffe nicht verstünde. Zudem sei die Ware in schwarzer Folie eingewickelt gewesen. Dies habe die Diebstahlsgefährdung erkennen lassen.

Das OLG hat die Berufung zurückgewiesen. Die Begründung steht im Einklang mit der neueren Rechtsprechung des BGH (BGH vom 06.06.2007, Az. I 121/04). Dort hieß es bereits, dass einem Frachtführer, dem der Wert einer Sendung nicht bekannt sei, auch kein Bewusstsein für eine „besondere Gefahrenlage“ entwickeln könne. Und dann könne dem Frachtführer auch nicht der Leichtfertigkeitvorwurf i.S.d. Art. 29 CMR i.V.m. § 435 HGB gemacht werden.

Das OLG hatte hier nun den Fall zu entscheiden, dass der Frachtführer den Sendungswert möglicherweise hätte erkennen können. Die qualifizierte Haftung wurde dann aber mit der Begründung abgelehnt, dass die Klägerin gegen Treu und Glauben verstoße und sich daher gemäß § 242 BGB nicht auf die Vorschrift des Art. 29 CMR berufen könne. Der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB sei ohne weiteres auch im Transportrecht anwendbar.

Durch die abweichenden Angaben auf dem Frachtbrief und auf dem Lieferschein sei der Fahrer bewusst in die Irre geführt worden. Mit der Bezeichnung der Sendung als „Ersatzteile“ sollte die wahre Identität der Sendung und damit deren Wert verschleiert werden. Hierdurch wollte der Absender Kosten sparen, die ansonsten bei dem Transport von besonders diebstahlsgefährdeten Sendungen anfallen würden (Kosten für einen zweiten Fahrer, Diebstahlsicherung, Kontrollen usw.). Diese Falschbezeichnung sei ein Ver-

stoß gegen Art. 6, 7 CMR. Der Fahrer jedenfalls habe nicht erkennen können bzw. müssen, welche Bezeichnung tatsächlich zutrif. Grundsätzlich sei für den Fahrer die Angabe auf dem Frachtbrief maßgeblich, da dieses auch das für den Frachtführer maßgebliche Dokument sei. Der Lieferschein hingegen sei nur für den Empfänger bestimmt.

Der Absender soll nicht einerseits durch Verschleierung der Warenidentität Transportkosten sparen können und dann auf der anderen Seite bei Verlust den Frachtführer voll in Haftung nehmen dürfen. Insbesondere sei der Fahrer nicht verpflichtet die Täuschung des Absenders aufzudecken, und dann die Ware besonders gegen Diebstahl zu schützen. Eine Haftung wegen qualifiziertem Verschulden scheidet damit aus.

Franziska Schilling

Ein Gespenst geht um

Seit geraumer Zeit geistert das Gespenst der Schadenregulierung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes durch die Regulierungsschreiben der Verkehrshaftungsversicherer und durch die Schriftsätze ihrer Anwälte.

Das Unheil nahm seinen Anfang in einem Vortrag eines geschätzten Kollegen aus Nürnberg anlässlich eines Transportrechtssymposiums in Dresden im Jahre 2007.

Eigentlich wollte dieser Kollege die unterschiedlichen Berechnungsmethoden nach den einzelnen Rechtsordnungen herausarbeiten um seine These eines Wahlrechtes zwischen den Berechnungsmethoden (vornehmlich zwischen CMR und BGB) zu stützen. Das Auditorium maß diesen Unterschieden jedoch kaum praktische Relevanz bei. Im Rahmen der Berech-

nung nach HGB kann über § 429 III 2 HGB der Fakturenwert der Handelsrechnung zur Berechnung der Schadenhöhe herangezogen werden. Das gleiche Ergebnis erzielt man über den Ansatz des entgangenen Gewinns gem. § 252 BGB unter Zugrundelegung der Rentabilitätsvermutung. Es wird vermutet, dass jeder Kaufmann mit seinen Waren einen Gewinn erzielt und dieser spiegelt sich wiederum in der Handelsrechnung wider.

Ergo: Wir haben keinen Unterschied.

Und was macht man nun – man zaubert ein weißes Kaninchen in Form der Nachlieferung aus dem Zylinder. Hierzu später.

Unsäglicherweise musste der BGH ein halbes Jahr später (Urt. v. 03.07.2008 – I ZR 218/05) sich in einem Urteil über die Berechnung der Schadenhöhe auslassen. Dieses Urteil wird von den oben genannten Verkehrshaftungsversicherern und noch mehr von Ihren Anwälten meist verkürzt zitiert. Darüber hinaus ergeben sich aus der Urteilsbegründung gemixt mit dem oben angedeuteten Argument des Erhaltes des Kaufpreisanspruches durch die Nachlieferung die krudesten Argumentationsmuster nach dem Motto „Kann ich sie nicht überzeugen, so verwirre ich sie wenigstens“.

Dabei hatte es der BGH gut gemeint und diesmal tatsächlich auch richtig entschieden, wenn er sagt: „Bei vertretbaren Sachen ist Schadenersatz grundsätzlich in Form der Naturalherstellung durch Beschaffung gleichwertiger Sachen oder durch Zahlung eines Geldbetrags zu leisten, den der Geschädigte für die Beschaffung aufwenden muss. Die Höhe des Wiederbeschaffungswerts hängt davon ab, auf welcher Handelsstufe der Geschädigte tätig ist. Handelt es sich um einen Händler, kann er nur den Einkaufspreis verlangen, den er für die Beschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache zahlen muss“

Soweit so gut (und auch richtig). Vergessen wird nunmehr nur zu oft der anschließende Satz des Urteils: „Entgeht ihm durch das schädigende Ereignis die Möglichkeit eines Verkaufsgeschäfts, kann er gegebenenfalls nach § 252 BGB zusätzlich Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen.“

Da den meisten Transporten Veräußerungsgeschäfte zugrunde liegen (anders als im oben genannten BGH-Fall), könnte somit wieder auf den Fakturenwert der Handelsrechnung zurückgegriffen werden. Es würde sich der Kreis schließen und das Gespenst des Wiederbeschaffungswertes wäre vertrieben, wenn da nicht das Kaninchen wäre.

Es wird nun argumentiert, dass bei Massengütern (anders bei Unikaten) der Versender die Möglichkeit habe, sich durch eine Nachlieferung den Kaufpreisanspruch und den dort enthaltenen Gewinn zu erhalten, so dass er des Gewinnes gar nicht verlustig gehe.

Hört sich logisch an - ist es aber nicht.

Für beide Lieferungen des kaufmännischen Versenders streitet die gleiche Rentabilitätsvermutung. Sprich er hätte mit beiden Sendungen grundsätzlich den gleichen Gewinn erzielt. Um einen Kaufpreis des Empfängers zu erhalten, muss er zweimal Waren liefern (so auch im Ergebnis OLG Nürnberg Urt v. 04.02.2009 - !2 U 1445/08, TranspR 09, 256 ff.) . Augenfällig wird der Logikbruch in der Argumentation, wenn der Empfänger (zum Beispiel wegen Lieferverzug) vom Kaufvertrag zurücktritt, so dass es nicht zu einer Nachlieferung kommt. Hier wird wohl nicht bestritten werden können, dass der Ersatzanspruch auch im Umfang des entgangenen Gewinns bereits mit Verlust der Sendung eingetreten ist. Insofern kann sich die Höhe des Ersatzan-

spruches auch nicht an einer möglichen Nachlieferung orientieren. Zuzugeben ist dieser Ansicht aber, dass auch nachträgliche Ereignisse Einfluss auf die Schadenhöhe nehmen können, ein einmal entstandener Anspruch reduziert werden kann. Und hier wären wir bei der Vorteilsausgleichung angekommen. Wächst dem Geschädigten durch das schädigende Ereignis adäquat kausal ein Vorteil zu, so kann dieser auf den Schaden angerechnet werden, sofern die Anrechnung nicht dem Zweck des Schadenersatzrechtes widerspricht. Letztlich ist diese Anrechnung Ausfluss des schadenrechtlichen Bereicherungsverbot. Fraglich ist nur, ob der kaufmännische Absender in der vorliegenden Fallkonstellation tatsächlich bereichert ist, wenn er einmal für die verlorene Sendung Schadenersatz mit entgangenem Gewinn und einmal den vollen Kaufpreis für die Nachlieferung erhält. Da der Absender mit der nachgelieferten Ware nach der Rentabilitätsvermutung den gleichen Gewinn erzielt hätte, fehlt es bereits an einem Vorteil, der anzurechnen wäre. Anders kann dies nur sein bei Waren mit sehr volatilen Preisen und einer längeren Zeitspanne zwischen verlorener Erst- und Nachlieferung. Hier könnte es tatsächlich einmal sein, dass der Absender die Ware die er nachliefert, nicht zu dem ursprünglichen Preis veräußern könnte und ihm somit ein Vorteil zufließt, den man im Rahmen der Anspruchsbeurteilung wohl auch anrechnen könnte. Die Voraussetzung der Vorteilsanrechnung sind jedoch von dem Schädiger (Frachtführer) darzulegen und zu beweisen, was durchaus schwer fallen dürfte.

Es ist daher zu hoffen, dass die Wiederbeschaffungswertargumentation, wie die meisten Gespenster, einfach schnell wieder entschwindet.

Stephan Göke

Der Verjährung nach Artikel 32 Abs. 1 CMR unterliegen auch Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB

(Anmerkung zu BGH, Urteil vom 14.05.2009, Aktenzeichen I ZR 208/06; TransportR 2009, 477)

Im Newsletter 4/2009 haben wir bereits über das oben genannte Urteil des BGH berichtet. Gegenstand des damaligen Beitrags war die Frage, ob ein Frachtführer zur Erfüllung eines Frachtvertrages ein bestehendes Entladungshindernis rechtzeitig beheben muss, um einer Haftung zu entgehen.

In dieser Entscheidung erhob die Beklagte aber die Einrede der Verjährung für einen nichtfrachtrechtlichen Anspruch (§ 280 BGB) und - darüber hinaus - erst in der Berufungsinstanz.

Der Anspruch aus § 280 BGB ist ein Anspruch aus dem allgemeinen Zivilrecht und nicht aus dem allgemeinen Frachtrecht. Die Ansprüche aus dem § 280 ff. BGB unterfallen normalerweise der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (vgl. § 195 BGB). Das gilt jedoch nicht für Ansprüche einer der CMR unterliegenden Beförderung. Gemäß Artikel 32 Abs. 1 CMR verjähren die Ansprüche dann in einem Jahr. Bei Vorsatz oder vorsatzgleichem Verschulden drei Jahre.

Artikel 32 CMR erfasst alle Ansprüche, die irgendwie mit der CMR Beförderung sachlich zusammen hängen (vgl. BGH, Urteil vom 10.05.1990, VersicherungsR 1991, 238, 239; Österreichisches OGH, Urteil vom 22.02.1990, TransportR 1992, 357). Dazu zählen auch - so der BGH - die Ansprüche aus §§ 280 ff. BGB.

Im Rahmen des § 439 HGB - als Parallelvorschrift zu Art. 32 CMR - fordert

der BGH hingegen einen unmittelbaren Zusammenhang (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2006, TransportR 2006, 451, 453; Urteil vom 15.12.2005, TransportR 2006, 70, 71 f.).

Im Einzelnen umfasst Artikel 32 CMR folgende Ansprüche:

1. Frachtansprüche (vgl. BGH, NJW, 1975, 1075; OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.1995, TransportR 1995, 0 288)
2. Auskunft- und Abtretungsansprüche (vgl. OLG München, Urteil vom 10.10.1990, TransportR 1991, 138, 142)
3. Zollauflagen (vgl. OLG Nürnberg, NJW 1975, 501; OLG Frankfurt, Urteil vom 14.07.1980, MDR 1981, 147)
4. Standgelder (vgl. BGH, Urteil vom 11.12.1981, VersicherungsR 1982, 649)
5. positive Förderungsverletzung (vgl. BGH, NJW 1979, 2473)
6. Regressansprüche (vgl. Österreichisches OGH, Urteil vom 20.06.2000, TransportR 2000, 79)

Gegenstand des Urteils war - darüber hinaus - auch die Frage, wie lange die Einrede der Verjährung erhoben werden kann.

In der oben genannten Entscheidung erhob der Anspruchsgegner die Einrede der Verjährung erst in der Berufungsinstanz. Der BGH geht in der oben genannten Entscheidung aber davon aus, dass die Verjährungseinrede gemäß § 531 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen ist und daher zu spät war.

Gemäß § 531 Abs. 2 ZPO sind nämlich neue Angriffs- und Verteidigungsmittel

im Berufungsverfahren nur zulässig, wenn sie

1. ein Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
2. in Folge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurde oder
3. im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass diese auf eine Nachlässigkeit der Partei beruht.

Zur Begründung führt der BGH aus:

„Jede Partei ist grundsätzlich gehalten, schon im ersten Rechtszug die Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen, deren Relevanz für einen Rechtsstreit ihr bekannt ist oder bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt hätte bekannt sein müssen und zu deren Geltendmachung sie dort im Stande ist. Sorgfaltsmaßstab ist die einfache Fahrlässigkeit (vgl. BGHZ 159, 245, 253; Münchener Kommentar, ZPO, Rimmelsbacher, 3. Auflage, § 531, Randz. 26 ff.; Musielak/Ball, ZPO, 6. Auflage, 531, Randz. 19).“

Im Wesentlichen bestätigt der BGH seine bereits in der Vergangenheit getroffenen (Parallel-) Entscheidungen. Zuzustimmen ist auch der (neue) Aspekt, dass die Berufung auf die Verjährungseinrede in der Berufungsinstanz gemäß § 531 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen ist. § 531 Abs. 2 ZPO spricht ausdrücklich von neuen Angriffs- und Verteidigungsmitteln. Dazu zählt auch die Verjährungseinrede (vgl. BGHZ 177, 212).

Kurze Verjährungsfristen sind für das TransportR typisch. Im Rahmen der Schadensachbearbeitung sollte daher stets die kürzeste Verjährungsfrist als Wiedervorlage in die Akte eingetragen werden. Damit erspart man sich unnötige Anwendungsabgrenzungen der einzelnen verjährungsrechtlichen Vorschriften.

Thomas Trieb LL.M.

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der in den Beiträgen zitierten Urteile und Beschlüsse in Kopie zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:

b.grimme@grimme-kollegen.de

Stephan Göke:

s.goeke@grimme-kollegen.de

Angela Schütte:

a.schuette@grimme-kollegen.de

Eva-Maria Braje:

e.braje@grimme-kollegen.de

Thomas Trieb:

t.trieb@grimme-kollegen.de

Grimme & Kollegen

Neumühlen 15, 22763 Hamburg

Tel.: +49 40 32 57 87 70

Fax: +49 40 32 57 87 99